

Tarifstand April 1995

Zwischen
der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Personalreferenten
(auf Grund Ermächtigung durch Personalsenatsbeschuß vom 13.5.1969)

und

den Gewerkschaften

Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GLF), Landesbezirk Bayern,
vertreten durch die Landesbezirksleitung,

Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), Kreisverwaltung München,
vertreten durch die Geschäftsführung,

wird folgende

Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 43

über besondere Leistungen an Angestellte und Arbeiter
bei den landwirtschaftlichen Betrieben der Landes-
hauptstadt München

abgeschlossen:

I. Anwendungsbereich

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 42 geregelt ist.

II. Eigenversorgung für Arbeiter ¹⁾

§ 2

Für die ständigen vollbeschäftigten Arbeiter bei den Gütern der Landeshauptstadt München finden ab 1.1.1963 die Versorgungsbestimmungen für die Arbeiter der Landeshauptstadt München vom 19.7.1957 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 3 mit 7 Anwendung.

§ 3

Die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 6 Ziffer 2 und 3 der Versorgungsbestimmungen erfolgt mit dem Tage, der auf die Beendigung des Krankengeldes der Krankenkasse folgt.

§ 4

Die versorgungsfähige Dienstzeit wird nach § 13 der Versorgungsbestimmungen für die Arbeiter der Landeshauptstadt München vom Eintrittstage an bemessen.

§ 5

Das maßgebliche Eintrittsalter im Sinne des § 18 der Versorgungsbestimmungen ist das Lebensalter zum Beginn der zu berücksichtigenden versorgungsfähigen Dienstzeit nach § 4 dieser Vereinbarung.

§ 6

1. Das versorgungsfähige Einkommen im Sinne des § 11 Ziffer 1 der Versorgungsbestimmungen wird unter Zugrundelegung der tatsächlichen, höchstens jedoch der nach § 14 Ziffer 1 BMT-G II für die sonstigen städtischen Arbeiter vereinbarten durchschnittlichen Wochenstunden, umgerechnet auf einen Monat, aus dem Tarifhöchstlohn der Lohngruppe festgesetzt, in die der Arbeiter zuletzt eingereiht war.

1) Für ab 1.1.1978 Neueingestellte
siehe Örtl. Tarifvereinbarung Nr. A 30 vom 15.6.1978

2. Bezog der Arbeiter zuletzt einen Monatslohn, so ist dieser als versorgungsfähiges Einkommen festzusetzen. Der Tariflohn für Melker gilt als Monatslohn.
3. Unberücksichtigt bleiben bei der Festsetzung des versorgungsfähigen Einkommens neben den in § 11 Ziffer 1 Abs.2 der Versorgungsbestimmungen aufgeführten Lohnanteilen auch die Zuschläge für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit, die Sondervergütungen und Zuschläge, die Sachbezüge, der Wert der gewährten Kost und Wohnung, der Mietwert der Wohnung, der Mietausgleich, die Umzugskosten, die Ansprüche auf Freizeit, die Natural- und Sachleistungen u.ä. und das Arbeitseinkommen der mitarbeitenden Ehefrau.
4. Übersteigt das hiernach festzustellende versorgungsfähige Einkommen eines Gutsarbeiters das versorgungsfähige Einkommen eines entsprechenden vergleichbaren Arbeiters der gemeindlichen Verwaltungen und Betriebe, so ist letzteres maßgebend, und zwar

für die Beschäftigtengruppen	das versorgungsfähige Einkommen der angegebenen Lohngruppe des BTV Nr.2 zum BMT-G II
Baumeister	
Melkermeister (Obermelker)	
Schweinemeister	
Geflügelmeister	V + 10% (108 + 10%) ¹⁾
Gutshandwerker	
Melkergehilfen, Melkerinnen	
Schweinezuchtgehilfen	
Geflügelzuchtgehilfen	
mit Prüfung	V (108)
ohne Prüfung	III (94)
Qualifizierte Landarbeiter und Vorarbeiter	
mit Prüfung	IV (100)
ohne Prüfung	III (94)
Wirtschaftserinnen	III (94)
Landarbeiter	
mitarbeitende Melkersehefrau	II (89)
Waldarbeiter	
mit Prüfung	IV (100)
ohne Prüfung	II (89)
Hausgehilfinnen	II (H 89)

§ 7

Die Versorgungsregelung gemäß §§ 2 mit 6 findet keine Anwendung auf Arbeiter und deren Hinterbliebene, die bis zum 31.12.1962 aus den Diensten der Güter ausgeschieden sind. Das gleiche gilt für Hinterbliebene der Arbeiter, die bis zum 31.12.1962 verstorben sind.

§ 8

- (1) Den mit den Gütern Buchhof und Riem übernommenen Arbeitern wird Anwartschaft und Anspruch auf Versorgung nach den Versorgungsbestimmungen für die Arbeiter der Landeshauptstadt München unter folgenden Bedingungen eingeräumt:
 - a) Der Anspruch auf Versorgung richtet sich nach den §§ 2 mit 7 dieser Vereinbarung und entsteht unbeschadet der §§ 6 und 28 der Versorgungsbestimmungen erst nach der

1) Neubezeichnung der Lohngruppen ab 1.1.1977 durch Örtliche Tarifvereinbarung Nr. C 36 vom 28.9.1977

Zurücklegung der erforderlichen 10jährigen versorgungsfähigen Dienstzeit und der Verwendung von mindestens 5 Jahren nach der Übernahme der Güter (1. September 1962) in die städtische Verwaltung. Bei der Gewährung der Unfallfürsorge wird auf die 5jährige Verwendung unter städtischer Verwaltung verzichtet.

- b) Als Eintrittstag im Sinne der §§ 15, 17 und 18 der Versorgungsbestimmungen gilt der Zeitpunkt des Eintritts bei dem jeweiligen Gut.
 - c) Die Zeit der Verwendung bei den Gütern Buchhof und Riem vor dem 1. September 1962 wird nur zu zwei Dritteln als versorgungsfähig anerkannt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Arbeiter und deren Hinterbliebene, die bis zum 31.12.1965 aus den Diensten dieser Güter ausgeschieden sind. Das gleiche gilt für Hinterbliebene von Arbeitern dieser Güter, die bis zum 31.12.1965 verstorben sind.

§ 9

Die §§ 55 und 56 BMT-G II oder evtl. an deren Stelle tretende Tarifvorschriften finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

III. Zusatzversorgung für Angestellte

§ 10

Für die vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßten Angestellten gilt der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerstV-G) vom 6.3.1967 in der jeweiligen Fassung oder ein an seine Stelle tretender Versorgungstarifvertrag.

IV. Andere Leistungen

§ 11

Beihilfen und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter

- (1) Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Angestellte und Arbeiter erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen und Darlehen in sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), bzw. nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) geregelt ist.
- (2) Evtl. an die Stelle des BAT oder des BMT-G tretende Tarifverträge gelten jeweils im Sinne des Abs.1.

§ 12

Weihnachtswendung für Angestellte und Arbeiter

- (1) Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Angestellte und Arbeiter erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung in sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bzw. nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) geregelt ist.
- (2) Evtl. an die Stelle des BAT oder des BMT-G tretende Tarifverträge gelten jeweils im Sinne des Abs.1.

§ 13 1)

Kinderzuschlag für Angestellte und Arbeiter

1) gestrichen durch Örtl. Tarifvereinbarung Nr. C 36 vom 28.9.1977

§ 14

Mietausgleich für Arbeiter

Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte vollbeschäftigte Arbeiter, die Haushaltsvorstände sind und nach den jeweils einschlägigen tariflichen Bestimmungen für die Landwirtschaft im Sinne des § 1 der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 42 Anspruch auf Stellung einer Werkwohnung hätten, jedoch in eigenen Heimen wohnen, erhalten einen Mietausgleich in Höhe von 100,- DM¹⁾ monatlich.

§ 15 2) 3) 4)

Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Angestellte und Arbeiter erhalten vermögenswirksame Leistungen in sinngemäßer Anwendung der zwischen der Vka und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter oder an ihre Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelung.

§ 15a

Arbeitszeit

10) 11)

Anstelle der entsprechenden Festlegungen in den Rahmentarifverträgen für landwirtschaftliche Angestellte und Arbeiter regelt sich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die vom Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßten Angestellten nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (§ 15 Abs. 1 BAT) bzw. für Arbeiter nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (§ 14 Abs. 1 BMT-G II). Dies gilt auch für Arbeitszeitsregelungen in Form freier Tage und dergleichen (zum Beispiel § 15 A BAT, § 14 a BMT-G II).

Protokollerklärung

Freistellungen in Form von ganzen Arbeitstagen sind in der Regel jeweils außerhalb der Haupterntezeit zu gewähren.

§ 16 5) 6) 7) 8)

Urlaub

- (1) § 15 des Rahmentarifvertrags für die Angestellten in Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau vom 30.5.1968 wird mit der Maßgabe angewendet, daß in Abs.4 das Wort "Werktage" jeweils durch das Wort "Arbeitstage" ersetzt wird.
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Arbeiter erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des BMT-G II. Die Rahmentarifverträge für Landarbeiter, für Melkerpersonal und für Schweinewärter finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Der Jahresurlaub der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

1) Erhöhung von 25,- auf 50,- DM ab 1.1.1973 durch ÖTV Nr.C 32 vom 6.11.73
 2) ab 1.1.70 als § 14 a durch ÖTV Nr.C 10 vom 22.10.70 eingefügt
 3) i.d.F. der ÖTV Nr. C 15 vom 22.3.71
 4) Änderung der Paragraphenbezeichnung ab 1.1.79 durch ÖTV Nr. C 39 vom 28.6.79
 5) ab 1.1.72 als § 14 b durch ÖTV Nr. C 24 vom 28.7.72 eingefügt
 6) Abs.2 ab 1.1.79 i.d.F. der ÖTV Nr. C 39 vom 28.6.1979
 7) Abs.3 ab 1.1.77 i.d.F. der ÖTV Nr. C 36 vom 28.9.77
 8) ab 1.1.79 Änderung der Paragraphenbezeichnung, Streichung des bisherigen Abs.3 und Änderung des bisherigen Abs.4 in Abs.3 gemäß ÖTV Nr. C 39 vom 28.6.79
 9) Erhöhung von 50,- auf 100,- DM ab 1.7.1982 durch ÖTV Nr. C 45 v. 14.2.1983
 10) § 15a eingefügt durch ÖTV Nr. C 53 vom 17.11.86, geändert durch C 57 vom 20.6.89

§ 17 ^{1) 2)}

Urlaubsgeld an Angestellte und Arbeiter

- (1) Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Angestellte und Arbeiter erhalten ein Urlaubsgeld in sinngemäßer Anwendung der zwischen der VKA und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Arbeiter oder an ihre Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen.
- (2) Das in den Gehalts- bzw. Lohn tarifverträgen für diesen Personenkreis vereinbarte Urlaubsgeld oder eine sonst an seine Stelle tretende Entschädigung wird daneben nicht gewährt.

§ 18 ^{3) 6)}

Dienstzeitzulage

Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten eine versorgungsfähige Dienstzeitzulage in folgender Staffelung:

Bei einer Betriebszugehörigkeit von

über 2 Jahren	50,-DM	
über 6 Jahren	70,-DM	
über 10 Jahren	100,-DM	
über 15 Jahren	120,-DM	
über 20 Jahren	140,-DM	monatlich.

§ 19 ⁴⁾

Sozialzuschlag

Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Arbeiter und Angestellte erhalten einen Sozialzuschlag gemäß § 33 BMT-G II oder einer an seine Stelle tretenden tariflichen Regelung.

§ 20 ^{4) 5)}

Baumeisterzulage

- (1) Landwirtschaftliche Baumeister im Arbeiterverhältnis erhalten bis zum vollendeten 4. Jahr ihrer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit eine Zulage in Höhe von 3 % und ab Beginn des 5. Jahres in Höhe von 7 % der Lohngruppe 8 des jeweils gültigen Lohn tarifvertrages für Landarbeiter.
- (2) Wird einem Baumeister vertretungsweise die Tätigkeit eines Gutsverwalters, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, übertragen und hat die Vertretung länger als 6 Wochen gedauert, erhält er für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der Vertretung eine Zulage (Vertretungszulage). Die Vertretungszulage beträgt 5 % des Monatslohns der Lohngruppe 8 des jeweils gültigen Lohn tarifvertrags für Landarbeiter. Sie wird neben der Zulage nach Abs. 1 gewährt.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn dem Baumeister in anderen als Vertretungsfällen vorübergehend die Tätigkeit eines Verwalters eines großen und bedeutenden Gutes (z.B. schwierig gelegene landwirtschaftliche Flächen, Brennereibetrieb) übertragen wird.
- (4) Die Zulagen nach Abs. 1 und 3 sind versorgungsfähig.

1) als § 13 a ab 01.01.77 durch ÖTV Nr. C 36 vom 28.09.77 eingefügt

2) ab 01.01.79 neue Paragraphenbezeichnung gemäß ÖTV Nr. C 39 vom 28.06.79

3) ab 01.01.79 durch ÖTV Nr. C 39 vom 28.06.79 neu eingefügt

4) ab 01.01.79 durch ÖTV Nr. C 39 vom 28.06.79 neu eingefügt

5) ab 01.01.83 durch ÖTV Nr. C 45 vom 14.02.83 geändert

6) ab 01.08.90 durch ÖTV Nr. C 58 vom 23.08.90 geändert (Beschuß des Kommunalausschusses vom 12.07.90)

§ 21 ¹⁾
Sonderzuschlag

- (1) Vom Anwendungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßte Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe VII des landwirtschaftlichen Vergütungstarifvertrages erhalten einen Sonderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der Örtlichen Vereinbarung Nr. A 33 vom 22.06.1990.
- (2) Der Sonderzuschlag wird in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nach § 2 der Örtlichen Vereinbarung Nr. A 33 vom 22.06.1990 gewährt.

§ 22 ¹⁾
Erweiterter Sozialzuschlag

Den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die einen Sozialzuschlag nach § 19 dieser Tarifvereinbarung erhalten, wird zusätzlich ein erweiterter ortszuschlagsabhängiger Sozialzuschlag gemäß der Örtlichen Vereinbarung Nr. A 34 vom 22.06.1990 gewährt.

§ 23 ²⁾
Krankenbezüge

Anstelle der entsprechenden Festlegungen in den Rahmentarifverträgen für landwirtschaftliche Angestellte und Arbeiter regelt sich der Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen für die vom Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung erfaßten Angestellten nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (§ 37 BAT) bzw. für Arbeiterinnen und Arbeiter nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (§ 34 BMT-G) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 ³⁾
Aufrechnung von Ansprüchen

Für den Fall, daß zwischen den landwirtschaftlichen Tarifvertragsparteien im Sinne des § 1 der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 42 Leistungen - gleichgültig unter welcher Bezeichnung - vereinbart sind oder vereinbart werden sollten, die nach ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Zweckrichtung den in den vorstehenden Abschnitten II mit IV festgelegten Leistungen entsprechen, so werden sie angerechnet.

§ 25 ³⁾
Geltungsdauer

Diese Tarifvereinbarung gilt ab 01.01.1969. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.1970, schriftlich gekündigt werden.

Ab 01.01.1969 treten folgende Örtliche Tarifvereinbarungen außer Kraft:

ÖTV vom 09.07.1963 über die Versorgung der Gutsarbeiter der Landeshauptstadt München
ÖTV Nr. B 36 vom 14.07.1965 (Ziff. 2 mit 5)
ÖTV Nr. A 17 vom 11.11.1966
ÖTV Nr. A 18 vom 12.06.1967.

-
- 1) neu eingefügt mit Wirkung vom 01.08.1990 durch ÖTV Nr. C 58 vom 23.08.90 (Beschuß des Kommunalausschusses vom 12.07.90)
 - 2) neu eingefügt mit Wirkung vom 01.01.95 durch ÖTV Nr. C 71 vom 03.04.95 (Beschuß des Kommunalausschusses vom 09.03.95)
 - 3) neue Paragraphenbezeichnung mit Wirkung vom 01.01.95 durch ÖTV Nr. C 71 vom 03.04.95 (Beschuß des Kommunalausschusses vom 09.03.95)

München, 22. September 1969

Landeshauptstadt München

Gewerkschaft GLF .
Landesbezirk Bayern

Gewerkschaft ÖTV
Kreisverwaltung München

gez. Wüstendörfer
Berufsm. Stadtrat

~~Landesbezirksvorsitzender~~

~~Geschäfts- HA Gemeinde
führer~~